



# Allgemeine Informationen zur Durchführung von Anpassungslehrgängen nach § 44 bzw. § 46 Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung (PfIAPrV) in Nordrhein-Westfalen

(Dezernat 241, Zentrale Anerkennungsstelle für Pflege- und  
Gesundheitsfachberufe, Stand: 14.02.2025)

## Inhalt

<b>1. Allgemeine Erläuterungen zu Anpassungslehrgängen nach § 44 PflAPrV.....</b>	<b>3</b>
1.1 Voraussetzungen zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts .....	3
1.2 Voraussetzungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung.....	3
1.3 Koordination des Anpassungslehrgangs .....	4
<b>2. Theoretischer und praktischer Unterricht .....</b>	<b>4</b>
2.1 Aufbau der Anpassungslehrgänge und Module für den theoretischen und praktischen Unterricht .....	5
2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen zur Durchführung von theoretischem und praktischen Unterricht .....	5
2.3 Dokumentation der Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und Umgang mit Fehlzeiten .....	5
<b>3. Praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung .....</b>	<b>6</b>
3.1 Dokumentation der Teilnahme an der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung und Umgang mit Fehlzeiten.....	6
<b>4. Durchführung des Abschlussgespräches .....</b>	<b>7</b>
4.1 Ablauf und Inhalt des Abschlussgespräches.....	7
4.2 Fachprüfer:innen im Abschlussgespräch .....	8
4.3 Nichtbestehen des Abschlussgespräches.....	8
<b>5. Antrag auf Verkürzung bzw. Verlängerung des Anpassungslehrgangs .....</b>	<b>8</b>
<b>6. Allgemeine Erläuterungen zu Anpassungslehrgängen nach § 46 PflAPrV.....</b>	<b>9</b>
<b>7. Verzicht auf einen detaillierten Ausbildungsvergleich nach § 40 Absatz 3 Nummer 3a PflBG .....</b>	<b>10</b>

## 1. Allgemeine Erläuterungen zu Anpassungslehrgängen nach § 44 PflAPrV

Der Anpassungslehrgang verfolgt das Ziel, dass die Teilnehmenden über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung des Berufes erforderlich sind (§ 40 Absatz 3 Satz 2 PflBG). Die erforderlichen Kompetenzen können durch theoretischen und praktischen Unterricht und/oder eine praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung erworben werden (§ 44 Absatz 2 PflAPrV). Der Anpassungslehrgang schließt mit einem Abschlussgespräch über die im Anpassungslehrgang vermittelten Kompetenzen ab (§ 44 Absatz 3 PflAPrV). Im Folgenden werden die Voraussetzungen für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie für die Durchführung der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung dargestellt.

### 1.1 Voraussetzungen zur Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts

Der theoretische und praktische Unterricht findet an staatlich anerkannten Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 PflBG oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen, statt. Damit sind grundsätzlich staatlich anerkannte Pflegeschulen gemeint. Für den Fall, dass Sie eine Anerkennung als vergleichbare Einrichtung anstreben, reichen Sie einen formlosen Antrag über das Funktionspostfach ein ([pug-kenntnispruefung@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:pug-kenntnispruefung@bezreg-muenster.nrw.de)). Nach Antragseingang erhalten Sie weitere Informationen, welche Unterlagen Sie für die Anerkennung als vergleichbare Einrichtung vorlegen müssen. Die Voraussetzungen orientieren sich an den Anforderungen zur Anerkennung von staatlich anerkannten Einrichtungen.

Bitte beachten Sie, dass auch an staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen nur Anpassungslehrgänge für die Berufe angeboten werden können, für die die staatliche Anerkennung vorliegt.

### 1.2 Voraussetzungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung

Die praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung findet an Einrichtungen statt, die gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 PflBG zugelassen sind. Der Ausgleich der wesentlichen Unterschiede erfolgt in den Einsatzbereichen, die als Pflichteinsätze in der Regelausbildung vorgesehen sind. Gemäß § 7 Absatz 1 PflBG sind dies:

- Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen zur Versorgung nach § 108 des SGB V zugelassenen Krankenhäusern,

- Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
- Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

Bei der Wahl der praktischen Einsatzorte ist zu berücksichtigen, dass „dort Patientinnen und Patienten mit entsprechendem Versorgungsbedarf versorgt werden“ (§ 44 Absatz 2 PflAPrV). An der theoretischen Unterweisung sollen Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 PflBG erfüllen, in angemessenem Umfang beteiligt werden. Unter angemessenen Umfang sind 10% Praxisanleitung zu verstehen, orientiert an der Regelausbildung. Bei der Planung des Einsatzortes kommen nur diejenigen Einrichtungen in Betracht, die selbst Träger der praktischen Ausbildung sind oder Praxisplätze im Rahmen der Pflichteinsätze zur Verfügung stellen.

### 1.3 Koordination des Anpassungslehrgangs

Der Gesetzgeber fordert explizit eine ‚Ausbildung‘ als Anpassungsmaßnahme. Das schließt eine schlichte ‚Beschäftigung‘ im geforderten Bereich aus. Die praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung wird durch die Beteiligung einer staatlich anerkannten Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung und die geplante Praxisanleitung (10%) sichergestellt. Die Schule ist sowohl beim praktischen als auch beim theoretischen Teil federführend zu beteiligen.

## 2. Theoretischer und praktischer Unterricht

Mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, dass „Anpassungslehrgang und Abschlussgespräch [...] in modularisierter Form auf der Grundlage eines standardisierten Muster-Lehrplans durchgeführt werden [können]“ (§ 44 Absatz 1 Satz 3 PflAPrV). Dazu wurden seitens der Bezirksregierung Münster Rahmenempfehlungen entwickelt, die dazu dienen, Bildungseinrichtungen eine Grundlage zur Entwicklung von Anpassungslehrgängen zu geben. Die konkrete Ausgestaltung der Empfehlungen ist im Dokument "Rahmenempfehlungen zur Durchführung von Anpassungslehrgängen in Nordrhein-Westfalen" auf der Homepage der Bezirksregierung Münster zu finden.

## 2.1 Aufbau der Anpassungslehrgänge und Module für den theoretischen und praktischen Unterricht

Um ein möglichst breites Angebot an Anpassungslehrgängen zu schaffen, wurden vier Anpassungslehrgänge (APL) entwickelt, die aufeinander aufbauen. Die APL sind wie folgt gestaffelt:

- Zwischenbescheid **bis 250 Stunden**: Anpassungslehrgang 1
- Zwischenbescheid **von 251 bis 400 Stunden**: Anpassungslehrgang 1 und 2
- Zwischenbescheid **von 401 bis 550 Stunden**: Anpassungslehrgang 1 bis 3
- Zwischenbescheid **ab 551 Stunden**: Anpassungslehrgang 1 bis 4

Bitte entnehmen Sie die konkrete Ausgestaltung der Anpassungslehrgänge dem Dokument "Rahmenempfehlungen zur Durchführung von Anpassungslehrgängen in Nordrhein-Westfalen", welches auf der Homepage der Bezirksregierung Münster einsehbar ist.

## 2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen zur Durchführung von theoretischem und praktischen Unterricht

In organisatorischer Sicht haben die Bildungseinrichtungen die Möglichkeit, eigene Anpassungslehrgänge (APL) anzubieten oder die Teilnehmenden in bestehende Kurse zu integrieren. Bitte prüfen Sie die Vor- bzw. Nachteile der Varianten sorgfältig. Um die Qualität der APL sicherzustellen, ist es erforderlich, ein Konzept sowie ein Curriculum bei der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Nach Prüfung durch die Bezirksregierung Münster erfolgt die Freigabe zur Anwendung. Wenn Sie sich an den Rahmenempfehlungen orientieren, genügt ein Hinweis auf die Rahmenempfehlungen und die Einreichung des Curriculums.

Die Bildungseinrichtungen haben zudem die Möglichkeit, sich auf der Homepage der Bezirksregierung Münster als Anbieter für APL aufführen zu lassen. Bitte senden Sie bei Interesse zu diesem Zweck den "Fragebogen Schulen" an die Mailadresse [pug-kenntnispruefung@brms.nrw.de](mailto:pug-kenntnispruefung@brms.nrw.de).

## 2.3 Dokumentation der Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und Umgang mit Fehlzeiten

Die regelmäßige Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht ist durch die "Bescheinigung über die Teilnahme am theoretisch-praktischen Unterricht" nachzuweisen. Die Bescheinigung ist im Original bei der Zentralen Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe (ZAG-PuG) bei der Bezirksregierung Münster einzureichen. Bitte händigen Sie die Bescheinigung nicht den Antragstellenden aus. Mit der Bescheinigung bestätigen Sie als Bildungseinrichtung, die regelmäßige Teilnahme am Anpassungslehrgang. Die regelmäßige Teilnahme ist nachgewiesen, wenn die Fehlzeiten 10 % des theoretisch und praktischen Unterrichts nicht überschreiten.

### **3. Praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung**

Zur Feststellung der wesentlichen Unterschiede in der praktischen Ausbildung werden die in der Anlage 7 der PflAPrV aufgeführten Pflichteinsätze sowie der Gesamtumfang für den Ausbildungsvergleich herangezogen. Das in § 5 PfIBG formulierte Ziel der Pflegeausbildung sieht vor, dass die Auszubildenden in der Lage sind, Menschen aller Altersstufen in verschiedenen Versorgungsbereichen fachgerecht zu pflegen. Demnach ist sicherzustellen, dass Pflegefachkräfte in Anerkennung diese Kompetenzen mitbringen bzw. nachqualifiziert werden, da sie mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung befähigt sind, in allen Versorgungsbereichen zu arbeiten.

Wird in den aufgeführten Bereichen ein wesentlicher Unterschied festgestellt oder können keine Ausbildungsinhalte in dem Bereich nachgewiesen werden, müssen die für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kompetenzen nachgewiesen werden. Mögliche Einsatzorte für die praktische Ausbildung mit theoretischer Unterweisung sind:

- Wesentliche Unterschiede in der stationären Akutpflege: Einrichtungen zur Versorgung nach § 108 des SGB V (u.a. Akutkrankenhäuser)
- Wesentliche Unterschiede in der stationären Langzeitpflege: Einrichtungen zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des SGB XI (u.a. Altenheime)
- Wesentliche Unterschiede in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege: Einrichtungen zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V (u.a. ambulante Pflegedienste)

Bei der Planung des Einsatzortes kommen nur Einrichtungen in Betracht, die selbst Träger der praktischen Ausbildung sind oder Praxisplätze im Rahmen der Pflichteinsätze zur Verfügung stellen.

Dem Bescheid sind der Versorgungsbereich und der auszugleichende Stundenumfang zu entnehmen.

#### **3.1 Dokumentation der Teilnahme an der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung und Umgang mit Fehlzeiten**

Die erfolgreiche Teilnahme am Anpassungslehrgang setzt die Erlangung der Kompetenzen, voraus, die zur Ausübung des Berufes erforderlich sind. Die praktische Ausbildung ist durch die "Bescheinigung über die Teilnahme an der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung" nachzuweisen. Die Bescheinigung wird am Ende des Anpassungslehrgangs zusammen mit den Bescheinigungen über den theoretischen und praktischen Unterricht sowie der Bescheinigung über das Abschlussgespräch von der ausbildenden Einrichtung eingereicht. Es ist darauf zu achten, dass die Bescheinigungen vollständig ausgefüllt an die

Bezirksregierung Münster übersandt werden. Die regelmäßige Teilnahme ist nachgewiesen, wenn die Fehlzeiten 10 % der praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung nicht überschreiten. Die 10 % beziehen sich auf jedes einzelne Versorgungssetting und die Verteilung. Sollten mehr als 10% Fehlzeiten vorliegen, ist der Anpassungslehrgang entsprechend zu verlängern.

## 4. Durchführung des Abschlussgespräches

Der Anpassungslehrgang schließt mit einem 45-60-minütigen Abschlussgespräch über die vermittelten Kompetenzen des Anpassungslehrgangs (§ 44 Absatz 4 PflAPrV). Das Abschlussgespräch hat einen Prüfungscharakter.

### 4.1 Ablauf und Inhalt des Abschlussgespräches

Die betreuende Lehrkraft oder Praxisanleitung wählt eine pflegebedürftige Person aus einem im Feststellungsbescheid ausgewiesenen Versorgungssetting aus. Der Prüfling stellt diese im Rahmen einer Fallvorstellung den Fachprüfenden vor. In der Fallvorstellung sind die Kompetenzen der Anlage 2 zu § 9 Absatz 1 Satz 2 (bzw. der Anlage 3 oder Anlage 4) nachzuweisen:

1. Pflegeprozess und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren (Kompetenzbereich I),
2. Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten (Kompetenzbereich II),
3. intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten (Kompetenzbereich III),
4. das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen (Kompetenzbereich IV),
5. das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen (Kompetenzbereich V).

Damit alle Kompetenzbereiche abgebildet werden, bietet es sich an, dass die Bildungseinrichtungen den Teilnehmenden eine Struktur zur Fallvorstellung an die Hand geben. Durch die Fachprüfenden ist anhand von Rückfragen sicherzustellen, dass die wesentlichen Unterschiede im Rahmen des Anpassungslehrgangs ausgeglichen wurden und nun ein gleichwertiger Kenntnisstand vorhanden ist.

Das Abschlussgespräch wird mit der "Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang" nachgewiesen. Damit bestätigt und bescheinigt die ausbildende

Einrichtung, dass die Pflegefachkraft durch Absolvierung des Anpassungslehrgangs einen gleichwertigen Kenntnisstand zur Regelausbildung nachweist. Die Dokumente sind mit der Unterschrift der jeweiligen Fachprüfenden zu versehen. Das Abschlussgespräch ist bestanden, wenn die im Anpassungslehrgang vermittelten Kompetenzen nachgewiesen sind. Die Bezirksregierung Münster behält sich vor, die Abschlussgespräche der Anpassungslehrgänge stichprobenartig zu begleiten. Für etwaige Rückfragen steht die E-Mail-Adresse [pug-kenntnispruefung@brms.nrw.de](mailto:pug-kenntnispruefung@brms.nrw.de) zur Verfügung.

## 4.2 Fachprüfer:innen im Abschlussgespräch

Das Abschlussgespräch wird von zwei Fachprüfenden abgenommen:

- Ein:e Fachprüfer:in, der/die an einer staatlich anerkannten Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 3 PflAPrV unterrichtet.
- Ein:e Fachprüfer:in, der/die die Voraussetzungen als Praxisanleiter:in gemäß § 4 Absatz 2 und 3 PflAPrV erfüllt.

Mindestens eine der genannten Fachprüfenden muss die Teilnehmenden während des Anpassungslehrgang betreut haben (§ 44 Absatz 3 PflAPrV).

## 4.3 Nichtbestehen des Abschlussgespräches

Das Abschlussgespräch ist nicht bestanden, wenn die Fachprüfenden übereinstimmend zu dem Ergebnis kommen, dass das Abschlussgespräch nicht bestanden ist. In diesem Fall entscheiden die Fachprüfenden über eine angemessene Verlängerung des Anpassungslehrganges. Im Falle des Nichtbestehens des Abschlussgespräches ist die Bezirksregierung Münster unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus werden die Fachprüfenden aufgefordert, einen angemessenen Vorschlag über die Verlängerung des Anpassungslehrgangs einzureichen. Die Verlängerung schließt wiederum mit einem Abschlussgespräch ab. Wird auch nach der Verlängerung das Abschlussgespräch nicht bestanden, kann der Anpassungslehrgang einmal wiederholt werden. Auch bei erneutem Nichtbestehen des wiederholten Anpassungslehrgangs ist die Bezirksregierung Münster unverzüglich zu informieren und ihr mitzuteilen, ob der Anpassungslehrgang erneut verlängert wird.

## 5. Antrag auf Verkürzung bzw. Verlängerung des Anpassungslehrgangs

Der Gesetzgeber sieht vor, dass ein Anpassungslehrgang auf Antrag verkürzt oder verlängert werden kann (§ 44 Absatz 1a PflAPrV). Stellt die staatlich anerkannte

Bildungseinrichtung/staatlich anerkannte vergleichbare Einrichtung während des Anpassungslehrgangs fest, dass Teilnehmende in einzelnen Bereichen bereits über annähernd gleichwertige Kenntnisse verfügen, kann seitens der Bildungseinrichtung bei der Bezirksregierung Münster ein formloser Antrag auf Verkürzung der Maßnahme in dem jeweiligen Bereich gestellt werden. Wird festgestellt, dass die Defizite höher sind, kann ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden.

Ein Antrag auf Verkürzung/Verlängerung kann erst gestellt werden, wenn die Antragstellenden den im Zwischenbescheid aufgeführten Bereich bereits begonnen haben. Zum Beispiel ist eine Verkürzung in der praktischen Ausbildung für den Bereich der Langzeitpflege nur möglich, wenn die Antragstellenden bereits die Anpassungsmaßnahme begonnen haben. Das Ziel des Anpassungslehrgangs darf durch die Verkürzung bzw. Verlängerung nicht gefährdet werden. Der Antrag ist durch eine Lehrkraft und ggf. Praxisanleitung zu stellen, die den Teilnehmenden während des Anpassungslehrgangs betreut (§ 44 Absatz 1a PflAPrV). Der Antrag ist schriftlich mit einer individuellen Begründung zu stellen. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Stunden muss angemessen sein. Ein Bereich kann nicht auf null Stunden gekürzt werden, denn damit hätte die betroffene Pflegekraft in Anerkennung den Anpassungslehrgang in diesem Bereich nie begonnen.

Die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs trifft die Bezirksregierung Münster auf Grundlage einer pädagogischen Begründung. Dem Antrag wird formlos schriftlich stattgegeben oder er wird abgelehnt. Zu beachten ist, dass ein Antrag auf Verkürzung/Verlängerung für den jeweiligen Bereich nur einmal gestellt werden kann. Die Bezirksregierung Münster teilt innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang mit, ob der Verkürzung bzw. Verlängerung zugestimmt wird. Sofern während des Anpassungslehrgangs ein Wechsel der Bildungseinrichtung stattfindet, ist dies unmittelbar mitzuteilen.

## **6. Allgemeine Erläuterungen zu Anpassungslehrgängen nach § 46 PflAPrV**

Nach erfolgreichem Abschluss des Anpassungslehrgangs wird Antragstellenden mit Berufsabschlüssen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz eine Bescheinigung über die Teilnahme ausgestellt. Die Bescheinigung ist im Original einzureichen. Das Abschlussgespräch ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ansonsten finden alle dargestellten Regelungen ebenfalls Anwendung.

## **7. Verzicht auf einen detaillierten Ausbildungsvergleich nach § 40 Absatz 3 Nummer 3a PflBG**

Gemäß dem Pflegeberufegesetz kann auf einen detaillierten Ausbildungsvergleich verzichtet werden. In diesem Fall entfällt der detaillierte Vergleich mit der deutschen Ausbildung und es werden weniger Unterlagen für die Antragsbearbeitung benötigt. Berufserfahrung kann in diesem Fall nicht begünstigend berücksichtigt werden, was möglicherweise zu einer umfangreicheren Anpassungsmaßnahme führt.